

Stadtverordnetenversammlung
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 27.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

das Schreiben vom 30.03.2016, vorgetragen von Herrn Bergner im Auftrag des Oberbürgermeisters, enthält wieder keine Antwort auf meine an Sie gerichteten Fragen, Hinweise und Bitten in jeder Stadtverordnetenversammlung seit Oktober 2015.

Gem. Art. 17 des Grundgesetzes hat „Jedermann ... das Recht, sich einzeln ... schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden“.

Sie haben mich bereits im IV. Quartal 2013 zur Abwendung der Forderung einer zweiten Kanalanschlussbeitragszahlung in der Mehrheit nicht unterstützt. Ihr gleichgültiges, grundrechtsverletzendes Verhalten zur finanziellen Belastung der Gesamtheit der Haus- und Grundstücksbesitzer führte bei 11.415 Beitragsbescheiden zu über

- | | |
|-----------------|---|
| - 7.500 | Widersprüchen |
| - 400 | Klagen bei Amts- und Verwaltungsgerichten |
| - 1 Mio. €/Jahr | an zusätzlichen Verwaltungskosten. |

Das aktuelle Handeln der Stadtverwaltung und Ihre Haltung zu meinen Anfragen verletzen Grundrechte und Gesetze.

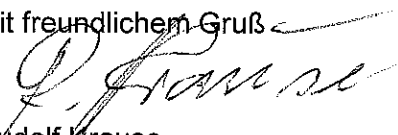
Warum fordern Sie als Vertreter des Volkes nicht den Oberbürgermeister zu klaren Antworten auf klar formulierte Fragen auf?

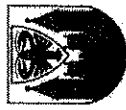
Der ehemalige Dezernent, Herr Nicht, hat bereits 2011 die Benachteiligung der Neuanschließer bewertet (s. Anlage).

Wollen Sie die Ungleichbehandlung und Doppelbelastung der Neuanschließer weiter zulassen?

Ich bitte um Ihre Antwort.

Mit freundlichem Gruß


Rudolf Krause



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

Die Nichtberücksichtigung altangeschlossener Grundstücke wäre mit **Art. 3 GG** (Gleichbehandlungsgrundsatz) **nicht** zu vereinbaren, weil:

1. die Beitragsfinanzierung ausschließlich durch Neuanschließer erfolgen würde, während die **Altanschließer** für den ihnen ebenfalls gebotenen **Dauervorteil keine Gegenleistung in Form von** Beiträgen zu erbringen hätten und
2. es zu einer nicht gerechtfertigten **Doppelbelastung** der Neuanschließer führen würde, da diese über die kalkulatorischen Kosten in den Benutzungsgebühren/-entgelten den von Altanschlussnehmern nicht erhobenen Beitragsanteil mit zu tragen hätten.